

DATENSCHUTZREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Aarberg

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt gestützt

- auf Art. 18 der Gemeindeordnung und
 - auf das Datenschutzgesetzes vom 19.2.1986
- folgendes

D A T E N S C H U T Z R E G L E M E N T

- Geltungsbe- Art. 1
reich
- Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche ge-
mäss Datenschutzgesetz vom 19.2.1986 dem kommunalen
Recht zur Regelung überlassen sind.
- Bekanntgabe Art. 2
von Personen-
daten
- a. Einzelaus- Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten
auskünfte Person auf schriftliches Gesuch oder persönliche
Vorsprache Namen, Vornamen, Geschlecht, Beruf,
Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und
Wegzuges sowie Jahrgang und Handlungsfähigkeit einer
Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein
schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
- b. Listen- Art. 3
auskünfte
- 1 Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber
entscheiden gemeinsam über die systematisch geord-
nete Bekanntgabe von Daten.
- 2 Mit Ausnahme der zivilrechtlichen Handlungsfähig-
keit können Listenauskünfte die in Art. 2 erwähnten
Daten beinhalten.
- c. Sperren Art. 4
von Daten
- 1 Jede betroffene Person hat das Anrecht bei der
Einwohnerkontrolle die Sperrung der eigenen Daten zu
verlangen, wenn sie ein schützenswertes Interesse
nachweist. Eine teilweise Einschränkung der Bekannt-
gabe von Daten ist ausgeschlossen.
- 2 Die Bekanntgabe trotz Sperre ist zulässig wenn
a. die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe ge-
setzlich verpflichtet ist oder
b. die betroffene Person rechtsmissbräuchlich
handelt.
- 3 Die betroffene Person kann die systematisch ge-
ordnete Bekanntgabe von Daten im Sinne von Art. 3
dieses Reglementes ohne Nachweis eines schützenswer-
ten Interesses sperren lassen.

Gebühren Art. 5

Adressen- und Personalienauskünfte werden grundsätzlich nach Aufwand berechnet (Gebührentarif vom 5.6.1981). Der Gemeinderat erlässt einen Gebührenrahmen.

2 Die Einsicht in das Register der Datensammlungen sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei.

Aufsichts-
stelle Art. 6

1 Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 72 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 24.8.1988 aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

2 Anlässlich der Frühjahrsgemeindeversammlung gibt die Rechnungsprüfungskommission im Rahmen des Revisionsberichtes über ihre Tätigkeit Auskunft.

Inkraft-
treten Art. 7

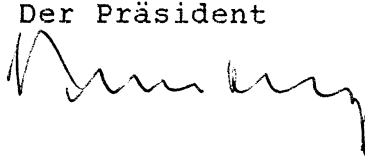
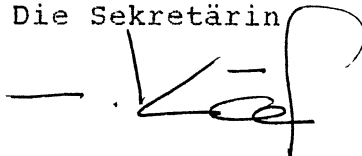
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es bedarf zudem der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern.

G E N E H M I G U N G

Das vorliegende Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Aarberg wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1989 genehmigt.

Aarberg, 27.12.1989

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG
Der Präsident Die Sekretärin

 — 

Auflagebescheinigung

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Datenschutzreglement von Aarberg 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 7.12.1989 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Innerhalb der gesetzlich eingeräumten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Auflage des Reglementes wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 11.11.1989 und im Amtsanzeiger vom 17.11. und 1.12.1989 publiziert.

Aarberg, 27.12.1989

Die Gemeindeschreiberin

— 